

Merkblatt für die Anlieferung von Schüttgut

Entsorgungsanlage: SAV Hamburg - Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen für Schüttgut zur Übernahme in der

SAV Hamburg (Bunker)

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Ein Reinigen/Spülen von Fahrzeugen ist nur nach Rücksprache möglich und geht zu Lasten des Anlieferers. Die AVG erstellt keine Reinigungszertifikate.

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der AVG Hamburg

Anlieferungstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de
Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit): Mo – Do von 7:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 7:00 bis 14:00 Uhr

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Abfälle in loser Schüttung im Sinne dieses Merkblatts sind feste bis pastöse Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlungen (z.B.: verunreinigte Betriebsmittel, Farbabfälle, Böden, Abwasserschlämme, Filterkuchen, Tankreinigungsrückstände u.ä.)

2. Anlieferungsform

Container, Mulden, ASP-Behälter, Big-Bags, Säcke und Kartons auf Paletten als Stückgut-anlieferung

3. Kriterien für Abfälle in loser Schüttung

Allgemeine Annahmebedingungen

- pH-Wert: 4 – 13
- Temperatur: < 35° C
- Lösemittelanteil: < 5 %
- Entzündungspunkt *1: > Umgebungstemperatur
> 23 ° C

(*1 gemäß betrieblichem Entzündbarkeitstest): Stichprobe des Abfalls wird im Betriebslabor im bedecktem Probegefäß kurz aufgeschüttelt, Deckel wird abgenommen und in die Gasphase wird eine Flamme (Bunsenbrenner/Feuerzeug) gehalten. Kommt es zur Entzündung/Verpuffung, so ist auf enthaltene Lösemittel mit einem Entzündungspunkt bei Umgebungstemperatur zu schließen

Annahmebedingungen

- Flüssiganteile sind mit geeignetem, möglichst organischem Bindemittel (z.B. Sägespänen) abzubinden. Die Konditionierung der Abfälle muss so erfolgen, dass auch während des Transports keine freien Flüssigkeiten entstehen können.
- Abfälle in loser Schüttung dürfen grundsätzlich keine sperrigen Gegenstände enthalten, die eine Kantenlänge von 50 cm überschreiten (z.B. Rohre, Bretter, Leerfässer).
- Der Durchmesser massiver Teile beträgt max. 10 cm; Folien, Schläuche, Filterbänder, etc. dürfen max. 1 m lang sein. Eventuell im Abfall enthaltene Steine oder Betonbrocken dürfen max. Faustgröße besitzen.
- Beim Entleeren der Container, Mulden, ASP-Behälter oder Big-Bags darf es zu keiner Staubentwicklung kommen. Der Abfall ist ausreichend befeuchtet anzuliefern
- Der Abfall muss chemisch ausreagiert sein.

- Stückgüter (Big-Bags, Säcke usw) müssen auf einwandfrei erhaltenen, stabilen, handelsüblichen Holzpaletten angeliefert werden und gegen Umfallen gesichert sein.

Jede Palette/jeder ASP-Behälter ist deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:

- Erzeuger
- Abfallschlüsselnummer
- Abfallart/ggfs. Abstimmungsnr.
- Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS/CLP
- ESN-Nr.
- Korrekte Kennzeichnung nach ADR

Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen.

- Leere Gebinde können bis max. 60 l als Schüttgut übernommen werden. Größere Gebinde oder Fässer sind auf die o.a. Kantenlänge zu zerkleinern.

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

• Chlor:	< 2	Gew.%
• Brom:	< 0,2	Gew.%
• Iod:	< 0,01	Gew.%
• Fluor:	< 0,1	Gew.%
• Schwefel:	< 1	Gew.%
• Phosphor:	< 1	Gew.%
• Quecksilber:	< 50	mg/kg
• Arsen, Cadmium, Thallium (Summe)	< 100	mg/kg
• Schwermetalle (Summe) (Ni, Cu, Te, Se, Sb, Be, Pb, Cr, Sn, V)	< 0,5	Gew.%
• Zink:	< 1	Gew.%
• Molybdän:	< 500	mg/kg
• Natrium/Kalium/ Lithium/Magnesium (Sum.):	< 5	Gew.%
• org. geb. Silizium:	< 0,3	Gew.%
• PCB und PCT (nach DIN)	< 10	mg/kg

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- Abfälle mit Entzündungstemperatur < 23 °C
- Abfälle mit einem Heizwert > 18.000 kJ/kg
- geruchsintensive, übel riechende Abfälle/Stoffe
- Abfälle/ Stoffe, die als giftig oder gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen eingestuft sind
- Abfälle/ Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als karzinogen (H350, H350i), keimzellenmutagen (H360, H360D, H360F, H360FD), reproduktionstoxisch (H340) oder spezifisch zielorgantoxisch (H370; H372) eingestuft sind
- dioxinhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (siehe Merkblatt PSM)
- KMF/CFK/GFK-haltige Abfälle
- Kondensatoren

4. Ausgeschlossene Stoffe

- reaktive, wasserreaktive, ausgasende, brandfördernde, selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/ Stoffe (u.a. ADR Klasse 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2, wie zum Beispiel Chlorate/Chlorite, org./anorg. Peroxide, Nitrate/Nitrite, Permanganate, Azide, Isocyanate, Carbide, Hydride, Phosphide, Metallalkyle, Phosphor rot/weiß etc.)
- Reinstmetalle und ihre Gemische
- Abfälle, die als lebensgefährlich eingestuft sind (H300, H310; H330 gemäß CLP-Verordnung)
- Bauschutt, Beton, Steine, usw.
- Asbest
- Eisenteile oder andere Metallteile mit mehr als 2 mm Stärke
- infektiöse Abfälle und Keimträger
- Abfälle der Temperaturklassen T4, T5 und T6 (Zündtemperaturen unterhalb 200°C)
- Feuerzeuge, Spraydosen, Gaskartuschen (z.B. Campinggas), Gasflaschen
- staubige Materialien